

Der Adressat von generalpräventiver Einwirkung. Ausgewählte Probleme¹

I. Einleitende Bemerkungen

Die Absteckung von Grenzen der generalpräventiven Einwirkung impliziert ernsthafte Schwierigkeiten von theoretischem und praktischem Charakter. Auf die Voraussetzung der Einhaltung der in diesem Bereich geforderten methodologischen Vorsicht hat u.a. K. Buchała aufmerksam gemacht, indem er davon überzeugt ist, dass die obige Bezeichnung („Generalprävention“ - meine Hervorhebung) sich als „in gewissem Grade irreführende“² Formulierung erweist. Indem er die obige These aufstellte, bemühte sich der Autor des Gleichen zu tonen, dass es in der Wirklichkeit nicht möglich ist, ein solch breites Spektrum der Einwirkung des Urteils zu erreichen, dass die in ihm enthaltene Message die - im Wortsinne verstandene - „Gesamtheit“ der Bevölkerung erreicht. „Wenn wir vom sozialen Milieu sprechen - wie K. Buchała suggerierte - denken wir an das Milieu, in dem die Straftat begangen wurde, in dem der Straftäter wohnt, sich aufhält oder arbeitet“.³ Die vom Autor vorgebrachte Ansicht stellte *eo ipso* einen Versuch dar, die im Schriftwesen forcierten Vorgaben in Frage zu stellen und zu verifizieren, die die Grenzen der generalpräventiven Einwirkung der strafrechtliche Sanktion auf die Gesamtheit der Bevölkerung erstreckt.⁴

Für die getätigten Erwägungen erscheint es wesentlich die dichotomische Auffassung von einer Generalprävention zu signalisieren, die es erlaubt, ihre negative und positive Ausprägung zu differenzieren. Die erste der genannten Strategien zur Einwirkung sah als entsprechenden Faktor, der die Gesellschaft davon abhält, legalistische Verhaltensweisen aufzunehmen, den psychologischen Zwang an. Der auf dem Wege der Abschreckung realisierte negativpräventive Mechanismus wurde dabei an die „Allgemeinheit“

¹ Dieser Artikel ist das Ergebnis der Arbeiten zur Realisierung eines Forschungsprojekts. Das Projekt wurde aus Mitteln des Nationalen Zentrums für Wissenschaft finanziert, die auf Grundlage des Bescheids Nummer DEC - 2011/03/N/HS5/01156 bewilligt wurden.

² Vgl. K. Buchała, *Dyrektywy sądowego wymiaru kary*, Warszawa 1964, S. 90.

³ *Ibidem*, S. 79 - 80.

⁴ Vgl. U. Kindhäuser, *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, Bonn 2007, S. 13.

adressiert, die meist in den Kategorien der „Allgemeinheit“ potentieller Täter verstanden wird.⁵

Hingen wurde in differenzierter Weise vorgeschlagen, den Kreis der Rezipienten der generalpräventiven Einwirkung auf der Grundlage einer generalpositivpräventiven Konzeption vorgeschlagen. Die signalisierte Eigenart spiegelte dabei schon das Instrumentarium der positivpräventiven Einwirkung an sich wider, deren Sinn mit der Bestärkung der Gesellschaft - die als Kollektiv „der Allgemeinheit, die das Recht wahr“⁶ verstanden wird - im Vertrauen in die geltenden normativen Regelungen verbunden wurde.⁷

II. Mechanismen der generalpräventiven Einwirkung

Die dargestellte – allgemeine – Auffassung des Problems schöpft in offensichtlicher Weise nicht das Wesen der besprochenen Frage aus. Von der Komplexität der kommentierten Thematik zeugt auch das, von amerikanischen Autoren: F. E. Zimring und G. J. Hawkins vorgeschlagene Kriterium, das auf der Relation basiert, die zwischen dem Persönlichkeitstyp und der Art der Mechanismen der generalpräventiven Einwirkung eintritt. Die von den erwähnten Theoretikern angenommene personelle Klassifikation umfasste dabei: 1) Personen, die das Recht aus moralischen Gründen wahren bzw. überhaupt nicht in Erwägung ziehen, gegen Recht zu verstoßen, 2) Personen, die aktiv in verbrecherischer Tätigkeit engagiert sind sowie 3) Personen, die nicht über die Eigenschaften der ersten Gruppe verfügen und gleichzeitig kein Engagement in Kriminalität in solchem Grad an den Tag legen wie die zweite Gruppe (sog. Randgruppe).⁸

Anknüpfend an die traditionelle, kontinentale Differenzierung der Einwirkung von generalpräventivem Charakter, die nicht nur die gegenwärtige kritisierte Abschreckung exponiert, sondern auch „subtilere“⁹ Mechanismen zur Vorbeugung der Einwirkung, wäre festzustellen, dass es zweifelhaft wäre, das abschreckende Ziel der Bestrafung im

⁵ Vgl. U. Kindhäuser, *op. cit.*, S. 13. Vgl. auch V. Krey, *Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Studienbuch in systematisch – induktiver Darstellung. Band I. Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld*, Stuttgart – Berlin – Köln 2001, S. 48.

⁶ Vgl. B. Szamota–Saeki, *Wpływ kary kryminalnej na ogólne rozmiary przestępczości (wybrane zagadnienia)*, [in:] *Prawo w okresie przemian ustrojowych w Polsce. Z badań Instytutu Nauk Pranych PAN*, Warszawa 1995, S. 233.

⁷ R. Rengier, *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, München, 2009, S. 13.

⁸ Vgl. F. E. Zimring i G.J. Hawkins, *Deterrence and Marginal Groups*, *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 1968, Nr. 2, S. 100 – 113.

⁹ Vgl. B. Szamota, *Badania nad prewencją generalną: problemy metodologiczne*, *Archiwum Kryminologii* 1984, S. 96 und 100.

Verhältnis zu Personen zu relativieren, die das Recht aufgrund akzeptierter gesellschaftlicher, moralischer oder ethischer Werte einhalten (1). Gegenüber dieser Kategorie von Individuen würde die führende Rolle dem System zur Information über sanktionierte Normen und die für den Verstoß gegen sie verhängten Strafen zufallen, was damit einhergehen sollte, diesen Teil der Gesellschaft im Gefühl zu bestärken, das Recht zu wahren. Obige Annahmen würden des Gleichen darauf verweisen, dass die erste Personen-Gruppe dem Modell des sog. „guten Bürgers“ entsprechen würde,¹⁰ für den der Faktor, der dazu motiviert, keine Straftat zu begehen, nicht die Angst vor Strafe ist, sondern die „innere“ Akzeptanz der legalistischen Einstellung. Andererseits jedoch erscheint es, dass die getätigten Feststellungen nicht dazu berechtigen, um *a priori* auszuschließen, dass der Einfluss - zumindest der direkte oder anders gesagt der unbeabsichtigte - auf die Einhaltung der legalistischen Einstellung der genannten Kategorie der Subjekte eine abschreckende Funktion der Strafe besitzen würde.¹¹ Denn außer Diskussion bleibt, dass auch Personen, die Rechtsnormen internalisiert haben, nicht der „Versuchung“, gegen sie zu verstoßen, ausgesetzt werden, wobei diese Versuchung von Schuldgefühl begleitet wird. „Die Motivation, ein Verbrechen zu begehen, kann jedoch so stark sein - wie B. Szamota angibt - dass die ihr erlegene Person bereit sein wird, die Kosten in Form des Schuldgefühls für den Preis der Begehen der Straftat zu zahlen. Und hier ist - nach Meinung der Autorin - Platz für die Drohung einer Kriminalstrafe“.¹² Im Lichte der obigen Feststellungen wäre im Resultat festzustellen, dass die Begehung einer Straftat abhängig von der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Bestrafung und der Strenge der bemessenen Strafe wird.¹³

Ein entgegengesetztes Instrumentarium zur generalpräventiven Einwirkung wurde jedoch den übrigen Klassifikationsgruppen zugeordnet (2 und 3). Personen, die in die Strukturen der zweiten der genannten Gruppen einbezogen wurden, wurden eigentlich mit der Entsprechung des sog. „bösen Bürgers“ gleichgesetzt, einem asozialen Subjekt, dem gegenüber die vordergründige Stelle den Mechanismen zufallen würde, die dazu abzielen, Furcht oder gar Angst vor Strafe hervorzurufen. Die vorgeschlagene Auffassung würde zweifellos mit der Ansicht von T. Kaczmarek korrelieren, die noch während der Ausarbeitung des geltenden Strafgesetzbuchs geäußert wurde, in der der Autor daran

¹⁰ Vgl. T. Kaczmarek, *O pozytywnej prewencji ogólnej w ujęciu projektu kodeksu karnego*, Palestra 1995, Nr. 3 – 4, S. 67 – 68.

¹¹ So u.a. J. Giezek, [in:] J. Giezek, N. Kłaczyńska, G. Łabuda, *Kodeks karny. Część ogólna. Komentarz*, Hrsg. J. Giezka, Warszawa 2007, S. 400.

¹² Vgl. B. Szamota, *Prewencja ogólna w świetle badań empirycznych*, Państwo i Prawo 1986, Nr. 5, S. 56.

¹³ *Ibidem*.

erinnert, dass: „Unter Berücksichtigung des verschiedenen Sozialisierungsgrads aller Adressaten der Normen des Strafrechts - wäre ein vollständiger Verzicht darauf, Angst zu wecken, psychologisch gesehen, nicht völlig überzeugend“.¹⁴ Die Eliminierung des obigen Elements der Einwirkung wäre somit lediglich in der Struktur einer „perfekten Gesellschaft“ möglich, die den bedingungslosen Gehorsam im Hinblick auf die Realisierung der in der Rechtsnorm enthaltenen Anzeigen zum Ausdruck bringt.¹⁵

Hingegen wurde die letzte der aufgezeigten Persönlichkeitsgruppe in der Literatur mit der Bezeichnung einer sog. Randgruppe versehen. Der Vorschlag, sie zu separieren, ruft dabei gewisse Assoziation mit dem in der Doktrin des Fachs separierten Begriffs hervor, dem sog. „potentiellen Täters einer Straftat“. Die genannte Kategorie der Subjekte impliziert dabei die größten Schwierigkeiten beim Versuch, die für sie entsprechenden Mechanismen zu präzisieren, die sich generalpräventiv auswirken. Denn es kann nicht *ad hoc* ausgeschlossen werden, dass gegenüber der genannten Personengruppe insbesondere ein Konglomerat von positiv - und negativpräventiven Instrumentarien Anwendung finden sollte, das sich - in Abhängigkeit vom jeweiligen Fall - durch Intensität verschiedenen Grads konkurrierender Elemente ausdrückt.

Angesichts obiger Feststellungen ist somit festzustellen, dass die vorgestellte Analyse im Wesentlichen die Bestätigung der Worte von I. Andrejew darstellt, der auf der Grundlage der polnischen Doktrin bereits in den sechziger Jahren auf die breite Bandbreite der Methoden zur Einwirkung der Generalprävention aufmerksam gemacht hat. Indem er gleichzeitig die Abhängigkeit wahrnimmt, die den Rezipienten der generalpräventiven Einwirkung mit dem konkreten Mechanismus ihrer Verwirklichung verbindet, stellte dieser Autor fest, dass im Verhältnis zu ehrlichen Personen eine grundlegende Rolle im Bereich der generalpräventiven Einwirkung ihre Bestärkung spielen sollte, dass die Verhängung der Strafe für nicht rechtskonformes Verhalten unvermeidbar ist. In Bezug auf „schwache“ Personen schrieb der genannte Theoretiker in diesem Bereich eine grundlegende Rolle der erzieherischen Ermahnung zu, hingegen in Bezug auf „manche Personen“ sah I. Andrejew als einziges wirksames Werkzeug, das kriminelle Motivationen hemmt, die Weckung von Angst vor strafrechtlicher Haftung an.¹⁶

¹⁴ Vgl. T. Kaczmarek, *op. cit.*, S. 68. Der Sinn der obigen Anmerkung wäre gleichzeitig auf die erste der genannten Adressatengruppen zu beziehen.

¹⁵ Vgl. Z. Ziemiński, *Wstęp do aksjologii dla prawników*, Warszawa 1990, S. 243 – 245.

¹⁶ Vgl. I. Andrejew, *W drodze do nowego kodeksu karnego*, Państwo i Prawo 1966, Nr. 2, S. 202.

III. Subjektausnahme im Bereich der generalpräventiven Einwirkung

Gleichzeitig ist an dieser Stelle die Argumentation zu erwähnen, die obige Ansichten verifiziert, die von J. Leszczyński vorgelegt wird.¹⁷ Indem er seine Meinung dazu zum Ausdruck brachte, hinterfragte der genannte Autor die Begründetheit der Relativierung der Reichweite der generalpräventiven Einwirkung (wobei er in den geführten wissenschaftlichen Überlegungen ihren positiven und negativen Aspekt nicht differenziert) zur in der Literatur hervorgehobenen, nicht näher konkretisierten „Allgemeinheit der Bevölkerung“. Als entsprechende Begründung für obige Haltung erwiesen sich, nach Überzeugung des Autors, vor allem bestimmte gesetzliche Lösungen, die direkt aus dem buchstäblichen Wortlaut der Vorschriften des Strafgesetzbuchs resultieren. Im Sinne der vorgestellten Annahmen wären aus dem Kreis der Adressaten der Generalprävention vor allem die Personen auszunehmen, denen gegenüber die Vorschriften der genannten normativen Regelung keine praktische Anwendung finden. Zur auf diese Weise signalisierten Kategorie der Subjekte rechnet der genannte Theoretiker – zur Präzisierung im Kontext der geltenden Redaktion wäre hinzuzufügen, dass *de facto* „dem Grunde nach“ (Art. 10§2 StGB¹⁸) - Minderjährige, wie auch Personen, die kraft des Strafgesetzes selbst nicht als Täter einer bestimmten Kategorie von Straftaten angesehen werden können, wenn sie z.B. keine „Soldaten“,¹⁹ „Mütter unter der Geburt“, „öffentliche Funktionäre“ sind, das heißt - anders gesagt - keine konstituierende Eigenschaften von Subjekten von Straftaten besitzen, die in der Strafrechtsdoktrin mit dem Begriff *delicta propria* bezeichnet werden. Aus der in Frage gestellten „Allgemeinheit“ der Adressaten schlug der genannte Autor vor, auch jene Personen auszunehmen, die aufgrund ihres psychophysischen

¹⁷ Vgl. J. Leszczyński, *Z problematyki prewencji ogólnej*, Palestra 1974, Nr. 11, S. 90 – 91.

¹⁸ Dz.U. vom 1997, Nr. 88, Pos. 553 mit späteren Änderungen (Dz.U. – Abkürzung für Gesetzblatt der Republik Polen, StGB - Abkürzung für Strafgesetzbuch).

¹⁹ In seinem Urteil vom 27. August 1977 hat das Oberste Gericht festgestellt, dass: „Die gesellschaftliche Einwirkung einer Strafe, die einem Soldaten bemessen wurde, beruht auf der Ausbildung vor allem von richtigen soldatischen Einstellungen und Überzeugungen in der militärischen Gemeinschaft, dass derjenige, der in verbrecherischer Weise gegen die Grundsätze der militärischen Disziplin oder gegen andere Güter unter strafrechtlichem Schutz verstößt, gerecht bestraft wird. Dieser Aspekt der gesellschaftlichen Einwirkung der Strafe nimmt eine besondere Bedeutung unter Bedingungen des militärischen Lebens und der vielseitigen prophylaktischen Tätigkeit an (unter anderem die Verhandlung einer bedeutenden Zahl von Strafsachen in Militäreinheiten in Anwesenheit der versammelten Soldaten, die Nutzung der erlassenen Urteil bei der erzieherischen Arbeit der Führer und des parteipolitischen Apparats), dank derer die Soldaten die Umstände des begangenen Vergehens und der dem Täter verhängten Strafe erfahren. Im Endeffekt trägt dies zum Anstieg des Rechtsbewusstseins im militärischen Milieu bei und regt die Soldaten an, gemäß den Anforderungen der militärischen Disziplin vorzugehen. Vgl. Beschluss des Obersten Gerichts vom 27. August 1977, OSNKW Nr. 10 – 11, Pos. 110.

Zustands („ältere, kranke und gebrechliche Menschen“) nicht fähig sind, verbotene Taten zu begehen und des Gleichen, strafrechtlich zu haften. Außerhalb der Sphäre der generalpräventiven Einwirkung wurden außerdem jene belassen, die keine Information über das gefällte Gerichtsurteil hatten, sowie auch tief demoralisierte Personen, für die das Begehen von Straftaten eine grundlegende Lebensbeschäftigung darstellt, die mit ihrer Realisierung verbundene strafrechtliche Haftung hingegen bleibt jedoch nur ein Element ihres Berufsrisikos.

Die vom Autor signalisierten Ausschlüsse subjektiven Charakters wurden auch in den Ansichten der Judikatur wahrgenommen. Nach Einschätzung des Obersten Gerichts: „Ist unter der gesellschaftlichen Einwirkung von Strafe (...) der Einfluss zu verstehen, den die bemessene Strafe im konkreten Fall auf jeden haben kann, der auf irgendeine Weise von dem Verbrechen und dem gefällten Urteil erfahren hat. Es geht hier um den Einfluss, den die verhängte Strafe hervorrufen sollten, um in der Gesellschaft richtige rechtliche Bewertungen zu Grunde zu legen und ein diesen Bewertungen entsprechendes Vorgehen, über die Verstärkung der Überzeugung, dass im Kampf gegen die Kriminalität die Rechtsstaatlichkeit gewinnt, und die Täter gerecht bestraft werden“²⁰, wobei jedoch *in fine* betont wird, dass die Strafe einen solchen Einfluss „vor allem auf das Milieu des Täters“ ausüben sollte.²¹ Diese Feststellung korrelierte vollständig mit einem anderen Urteil, in dem das gleiche Organ der Jurisdiktion überzeugte, dass die Berücksichtigung der generalpräventiven Einwirkung einer gerichtlichen Strafe auf Personen bezogen werden sollte, die aus dem Kreis des Tätermilieus stammen, „in dem - wie betont wurde - seine Tat bekannt ist“.²²

Andererseits darf an dieser Stelle nicht vergessen werden, auch an entgegengesetzte, im Vergleich zu den präsentierten Haltungen der Judikatur zu erinnern. Wobei sich für die Festsetzung eines breiteren Umfangs der subjektiven gesellschaftlichen Einwirkung der Strafe ausgesprochen wurde, wurde gesagt, dass unter diesen nicht nur Folgendes fallen sollte: „(...) das Milieu des Täters, sondern auch (...) der Kreis der Personen, die zum Milieu gehören, aus denen der Geschädigte stammt“.²³ Darüber hinaus fehlte es in den Ansichten des Obersten Gerichts auch nicht an solchen Interpretationen, deren Wesen der gesellschaftlichen Einwirkung von Strafe mit folgendem Bedarf verbunden wurde:

²⁰ Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Oktober 1982, IV KR 249/82, OSNKW 1983, Nr. 6, Pos. 41.

²¹ Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Oktober 1982, IV KR 249/82, OSNKW 1983, Nr. 6, Pos. 41.

²² Urteil des Obersten Gerichts vom 6. Oktober 1976, Rw 327/16, OSNKW 1976, Nr. 12, Pos. 154.

²³ Urteil des Obersten Gerichts vom 6. April 1978, Rw 122/78, OSNKW 1978, Nr. 6, Pos. 65.

„(...) die Gesellschaft zu überzeugen (die, aufgrund fehlender Präzisierung, ganzheitlich verstanden wird - meine Hervorhebung), dass Strafe für den Verstoß gegen Güter, die rechtlich geschützt sind, unvermeidlich sind, und sich Angriffe auf diese Güter nicht auszahlen.“²⁴

Die angeführten Äußerungen der Urteilsprechung, die im Zeitraum der Gültigkeit des Strafgesetzbuchs vom 19. April 1969²⁵ zum Ausdruck gebracht wurden, ermöglichten somit nicht, eine endgültige einheitliche Haltung zu erarbeiten, die den Kreis der Adressaten generalpräventiver Einwirkung festlegt. Die signalisierte, *de facto* weit fortgeschrittene Diskrepanz in den Ansichten berechtigte zur Feststellung, dass eine treffendere Auffassung des besprochenen Problems die Schöpfer des Strafgesetzbuchs vom 19. April 1969 vorgeschlagen haben. In der Begründung zum Entwurf für die zitierte normative Regelung sprachen sich ihre Autoren dafür aus, als Rezipienten der generalpräventiven Einwirkung, „jeden anzusehen, der in irgendeiner Weise vom begangenen Verbrechen und dem gefällten Urteil erfahren hat“.²⁶

IV. Der Adressatenkreis von generalpräventiver Einwirkung gemäß dem Strafgesetzbuch vom 6. Juni 1997

Bezugnehmend hingegen auf die Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes wäre *prima facie* festzustellen, dass auch den Schöpfern des Strafgesetzbuchs vom 6. Juni 1997²⁷ die Annahme nahe stand, die für eine breite Festsetzung der personellen Reichweite der Einwirkung generalpräventiver strafrechtlicher Sanktion optiert. Obige Schlussfolgerung findet unstrittige Bestätigung bereits in der Redaktion selbst des Art. 53§1 StGB, in der die „Charakteristik des Adressaten der erwähnten Einwirkung übergegangen wurde. Denn in der zitierten Vorschrift wurde deutlich Bezug genommen auf die „Bedürfnisse zur Ausbildung des Rechtsbewusstseins der – *de facto* namenlosen Gesellschaft“.

Es scheint jedoch, dass eine nähere Konkretisierung der Adressaten von generalpräventiver Einwirkung sich als wesentlicher interpretatorischer Eingriff erweist, der vor allem daraus resultiert, dass keine Möglichkeit besteht, eine eindeutige ethische Diagnose der Gesellschaft zu stellen. Es lohnt sich jedoch, indem man sich somit von der oben erwähnten Konstruktion verabschiedet, die Personen klassifiziert, die dem rechtlichen oder

²⁴ Urteil des Obersten Gerichts vom 30. Dezember 1977, IV KR 190/77, OSNKW 1978, Nr. 4 - 5, Pos. 44.

²⁵ Dz.U. vom 1969, Nr. 13, Pos. 94.

²⁶ *Projekt kodeksu karnego oraz przepisów wprowadzających kodeks karny*, Warszawa 1968, S. 112.

²⁷ Dz.U. vom 1997, Nr. 88, Pos. 553 mit späteren Änderungen.

faktischen Ausschluss aus der Sphäre der generalpräventiven Einwirkung unterliegen, anzumerken, dass der aktuelle Sinn der genannten Richtlinie weitere subjektive Spezialisierungen impliziert. Aus diesem Grunde erscheint auch die Differenzierung zutreffend, die es - einerseits - erlaubt, einen Katalog von Subjekten zu separieren, die auf Grundlage des vorhandenen Wissensstands und der erworbenen Lebenserfahrung, in der Lage sind, zu bezeichnen, welche Verhaltensweisen moralisch verwerflich sind, und andererseits jene Individuen, für die die Einwirkung von Faktoren mit moralischem Charakter sich als mehr oder weniger überzeugender Impuls erweist, der auf die Richtung ihrer zukünftigen Vorgehensweise Einfluss nimmt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die oben dargestellte dichotomische Auffassung des Problems die Notwendigkeit impliziert, weiter darüber nachzudenken, auf welche Weise man den genannten moralisch-erzieherischen Einfluss der Strafe auf die Gesellschaft erzielen kann. Anders gesagt, wäre festzustellen, ob die gegenständliche Aufgabe selbständig über die Instrumente realisiert wird, die der expressiven Funktion der Strafe zugeschrieben wird, die eine Strafsanktion als Art eines verbalen Akts als eigene Kommunikationsbotschaft betrachtet, in der die gesellschaftliche Ächtung des Verbrechens zum Ausdruck gebracht wird oder ob sie den Bezug auf eine *de facto* getarnte im Rahmen der besprochenen Version der Generalprävention („positive Version“ - meine Hervorhebung) der Elemente der Abschreckung erfordern wird.²⁸ An dieser Stelle wäre zu betonen, dass als zu sehr die faktische Komplexität der analysierte Frage die in der Doktrin präsentierte Ansicht erscheint, die voraussetzt, dass die Einwirkung einer Generalpositivprävention nur auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden sollte, nämlich auf die Kategorie „gut sozialisierter“ Individuen, das heißt - auf eine gewisse Gruppe rechtlich „aufgeklärter“ Subjekte, deren „Rechtschaffenheit“ im geringsten Maße aus der Angst vor Strafe resultieren würde.²⁹ Andererseits jedoch könnte man die vorgebrachte Schlussfolgerung verteidigen, über Bezugnahme auf die Relation, die zwischen den Termini eintritt: „Bewusstsein“ – „Wissen“. Anknüpfend in diesem Bereich an die Worte von W. Wolter, in denen der Autor aufzeigte, dass Wissen „ein Erinnerungsschatz“ der erlangten, gesammelten Informationen und Erfahrungen ist, und das Bewusstsein hingegen deren Aktualisierung ist, wäre festzustellen, dass sich als Untergrund für die Ausbildung des kommentierten

²⁸ Vgl. B. Szamota – Saeki, *Wpływ kary kryminalnej...*, S. 233 – 234.

²⁹ Vgl. J. Utrat – Milecki, *Kara. Teoria i kultura penalna: perspektywa integralnokulturowa*, Warszawa 2009, S. 83 und 86. An dieser Stelle wäre jedoch die Frage zu stellen, in welchem Umfang der Gesetzgeber oder der Vollstrecker des Rechts legitimiert sind, Ansichten der öffentlichen Meinung entsprechend - im Wesentlichen - dem eigenen Gefühl für Gerechtigkeit auszubilden. Nach Meinung von M. Łoś – Bobińska sollten die Überlegungen in diesem Bereich Platz machen für Reflexionen, ob die auferlegten Formen der Gerechtigkeit die humanistischen Ideale näher bringen oder auch davon entfernen. Vgl. M. Łoś – Bobińska, *Zasady wymiaru sprawiedliwości w świetle badań empirycznych*, Etyka 1968, Nr. 3, S. 177.

Bewusstseins nichts anderes erweist, als das vom Individuum aktualisierte Wissen, das zweifellos ein gravierendes, aber vor allem fundamentales Element der Sozialisierung darstellt.³⁰

Zusammenfassend wäre zu betonen, dass eine Generalpositivprävention auf andere Weise den Rezipienten ihrer Einwirkung charakterisiert, im Vergleich zu ihrer negativen Vorgängerin. Denn soweit Adressat (unter Aktualisierung der früher verwendeten Terminologie) der positivpräventiven Einwirkung bleibt: „(...) jeder Bürger, der entschieden ist, ein ehrliches Leben zu führen, der positive Empfindungen hat, dass „der Gerechtigkeit genüge getan wurde“³¹ soweit hat in der früheren (negativpräventiven) Auffassung ihren Platz eingenommen, der sog. „potentielle Täter“: „(...) der „unentschiedene Bürger“, eine anonyme Person, die sieht, dass der Täter des jeweiligen Verbrechens zu mild bestraft wurde“³² nahm die Überzeugung an, dass es sich lohnt, Straftaten zu begehen.

Obige Feststellung würde somit suggerieren, dass, sich für die negativpräventive Bezeichnung des Adressaten der genannten Einwirkung - die auf die Gleichsetzung der „Allgemeinheit“ mit „der Allgemeinheit potentieller Täter“ verweist - von einem gewissen terminologischen Missbrauch zeugen würde, der gleichzeitig ernsthafte Vorbehalte inhaltlicher Art hervorrufen würde. Denn die Bestätigung der obigen Auslegungsrichtung würde im Endergebnis bedeuten, dass jeder Mensch in seinem Leben danach strebt, Verbrechen zu begehen. Das Unterlassen dieser Art von Aktivität jedoch würde die fast permanente Erinnerung an die drohende Strafsanktion erfordern. Es scheint jedoch, dass die Akzeptanz der Annahme, die u.a. behauptet, dass man jedoch korrumpieren kann, man ein „entsprechend hohes Schmiergeld vorschlägt“, sich als unberechtigt erweist. Die erwähnte Hypothese würde insbesondere nicht die erforderliche Bestätigung finden, falls sie mit den Haltungen konfrontiert wird, die von Personen vertreten werden, denen immer ein negatives Saldo herauskommen wird, da: „(...) sie für sich nichtökonomische Kategorie höher schätzen, wie „Ehrlichkeit“ und „Gewissen“ als z.B. „jährliche Netto-Einkünfte“.³³ Die Begründetheit der genannten These verneinend, wurde somit zu Recht in der Doktrin vorgebracht, dass die Abschreckung der Allgemeinheit in der Wirklichkeit nur zu relativieren ist: „(...) auf einen kleinen Teil dieses gesellschaftlichen Milieus, auf das sich die konkret bemessene Strafe auswirkt, nämlich auf den Teil, der nicht genug Widerstandsfähigkeit gegen die Versuchungen, Straftaten zu begehen, hat“.³⁴

³⁰ Vgl. Z. Cwiakalski, *Błąd co do bezprawności czynu w polskim prawie karnym. (Zagadnienia teorii i praktyki)*, Kraków 1991, S. 130 – 131.

³¹ Vgl. J. Śliwowski, *Glosa do Uchwały Sądu Najwyższego z dn. 16 kwietnia 1966 r., VI KZP 3/66*, OSPiKA 1967, Nr. 3, S. 134.

³² *Ibidem*.

³³ Vgl. J. Warylewski, *Kara. Podstawy filozoficzne i historyczne*, Gdańsk 2007, S. 71.

³⁴ Vgl. J. Bafia, K. Mioduski, M. Siewierski, *Kodeks karny. Komentarz*, Warszawa 1977, S. 173.

Wenn man die bisherigen Feststellungen aus einer breiteren Erkenntnisperspektive bewertet, scheint es, dass die bisher dargestellte Argumentation einer entsprechenden Verifizierung erfordert. Wenn man sich von der Art und Weise verabschiedet, den Adressaten auf Grundlage des Kriteriums festzusetzen, das den Mechanismus exponiert, der die generalpräventiven Ziele widerspiegelt, lohnt es sich, an dieser Stelle auf die Ansichten von K. Skowroński Bezug zu nehmen. In der zum Ausdruck gebrachten Haltung hat der Autor als Rezipient der generalpräventiven Einwirkung nämlich einen eingeeengten Kreis der Gesellschaft aufgezeigt, der sich - außer *stricte* medienwirksamen Angelegenheiten - meist auf die Familie und Nachbarn des Täters und des Geschädigten beschränken, was - manchmal - auch die lokale Gemeinschaft der jeweiligen Stadt, des Dorfes oder der Siedlung umfassen.³⁵ Im Lichte der obigen Wahrnehmung würde die generalpräventive Reichweite der bemessenen Strafe in der Konsequenz - unter Verwendung er arithmetischen Terminologie - im direkt proportionalen Verhältnis zur Länge der Strahlung des Kreises bleiben, in dem sich die Information über sie verbreitet.³⁶ Zur Bestätigung der genannten Annahme ist festzustellen, dass: „(...) es eine gewisse Naivität ist, an die Möglichkeit eines positiven Einflusses der verhängten Strafe auf die Ausbildung von Einstellungen der gesamten Bevölkerung zu glauben.“³⁷

Der vorgestellte Interpretationsvorschlag, der zweifellos näher an der Wirklichkeit ist, besitzt im Kern einen *stricte* Modellcharakter. Denn es scheint, dass, ihr eine reale Form zu geben, ebenfalls eine empirische Untersuchung der Ansichten des Milieus erfordern würde, auf das die genannte Art der Einwirkung gerichtet wird. In der Konklusion wäre somit darauf aufmerksam zu machen, dass die Vornahme entsprechender Feststellungen in diesem Bereich, aufgrund der sich aufdrängenden theoretischen Kontroversen, sowie auch des Defizits am erforderlichen außernormativen Wissens, sich *de facto* als im hohen Grad erschwert erweisen kann.

V. Schlussfolgerungen

Bei der Rekapitulation der oben gemachten Anmerkungen wäre noch ein Mal zu betonen, dass die Bestimmung des Adressatenkreises von generalpräventiver Einwirkung auf ernsthafte methodologische Schwierigkeiten trifft. Sie tauchen auf, unabhängig

³⁵ Vgl. K. Skowroński, *Ogólne dyrektywy sądowego wymiaru kary w kodeksie karnym z 1997 r.*, *Palestra* 2003, Nr. 8, S. 84.

³⁶ Vgl. M. Szerer, *Karanie a humanizm*, Warszawa 1964, S. 164 – 165.

³⁷ Vgl. M. Królikowski, S. Żółtek, [in:] M. Błaszczyk, J. Długosz, M. Królikowski, J. Lachowski, A. Sakowicz, R. Skarbek, A. Walczak – Żochowska, W. Zalewski, R. Zawłocki, S. Żółtek, *Kodeks karny. Część ogólna. Komentarz do art. 32 – 116, B. II*, Hrsg. M. Królikowski und R. Zawłocki, Warszawa 2010, S. 279.

davon, ob die in diesem Bereich ergriffenen Bemühungen auf einer *stricte* theoretischen Ebene stattfinden, oder auch auf praktischer Ebene. Im ersten Fall wurde die Bestimmung des Adressatenkreises vor allem mit dem Mechanismus verbinden, der den Sinn der Generalprävention verwirklicht, der seinen erzieherisch-moralisierenden („positiven“) sowie den von den Schöpfern des gegenwärtigen Strafgesetzbuch verneinten, abschreckenden Aspekt differenziert, auf den Bezug zu nehmen, gewisse Vorbehalte hervorrufen kann. Es scheint jedoch, dass die Aufnahme dieser Art von theoretischen Überlegungen *ad hoc* – und somit unter Auslassung elementarischer empirischer Informationen, im Kern keinen größeren Erkenntniswert haben wird. Hingegen spielt aus praktischer Sicht eine grundlegende Rolle bei der Bestimmung des Adressatenkreises die ordnungsgemäße Festsetzung der territorialen Reichweite der Einwirkung des gefällten Urteils. Die Aufnahme dieser Art von Vorhaben würde hingegen eine gründliche Erkenntnis der Eigenschaften sowie der Ansichten des bestimmten gesellschaftlichen Milieus erfordern, das nicht nur den Inhalt des jeweiligen Gerichtsurteils zur Kenntnis nehmen müsste, sondern auch verpflichtet werden würde, seine Ansicht zu dem Thema zu äußern. Es erscheint jedoch, dass auch in diesem Fall der methodologische Vorwurf auftauchen könnte, in Form der Berufung auf „nebulösem“ Untersuchungsmaterial.

Summary

The Addressee of the general prevention impact. Selected issues

This article is concerned with the issues related to defining a circle of addressees of general prevention actions. Not only does it seem relevant to shed light on the issue under consideration from the *stricte* theoretical perspective, but also from the perspective of practical aspects of jurisprudence. The discussed topic refers to general assumptions of both negative and positive prevention concepts. The analyses focus mainly on typical difficulties experienced while determining the subjects related to determining the subjects of criminal judgment (sanction). It was deemed remarkably important to vocalize doubts associated with recognizing the “nameless” community as an addressee of general prevention actions. Implementation of the above-mentioned perspective *eo ipso* required the indication of subject exclusions which are directly allowable under legally binding normative instruments as well as mentioning some practical limitations.

